

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufsbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im April 2024

1 DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Was bringt das Wachstumschancengesetz?
- Die e-Rechnung kommt
- MoPeG – Muss sich eine GbR in das Gesellschaftsregister eintragen lassen?
- Gehaltstipp: Inflationsausgleichsprämie kann noch bis zum 31.12.2024 gezahlt werden

Ausgabe Nr. 1/2024

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

wir freuen uns, dass wir Ihnen heute unsere neue Mandanten Information präsentieren können. Nachfolgend finden Sie in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Alle Steuerpflichtige

Was bringt das Wachstumschancengesetz?

Am 22.03.2024 hat der Bundesrat nach langem politischem Ringen das Wachstumschancengesetz verabschiedet. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Steuererleichterungen vor:

- Konnten Geschenke an Geschäftsfreunde bislang bis zu einem Betrag von 35 € pro Jahr steuermindernd abgesetzt werden, steigt dieser Betrag ab 2024 auf 50 € pro Jahr.
- Die degressive Abschreibung (bis zu 20 %) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eingeführt. Sie gilt für alle Investitionen zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.12.2024.

- Unternehmen mit einem Vorjahresgewinn von maximal 200.000 € können für Investitionen, die nach dem 31.12.2023 getätigt werden, Sonderabschreibungen von 40 % (statt bisher 20 %) in Anspruch nehmen.
- Der reduzierte Bruttolistenpreis von $\frac{1}{4}$ für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen galt bislang nur für E-Autos mit einem maximalen Bruttolistenpreis von 60.000 €. Diese Grenze wird für E-Autos, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, auf 70.000 € angehoben.
- Vermieter von Wohnungen können von der befristeten Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 5 % profitieren. Begünstigt sind Wohngebäude, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden. Zudem muss mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen werden. Im Fall des Kaufs ist die degressive Afa nur dann möglich, wenn der Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.
- Für Renten mit Rentenbeginn ab dem Jahr 2023 beträgt der Besteuerungsanteil 82,5 % anstatt 83 %. Der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang wird auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Damit wird der 100%ige Besteuerungsanteil erst im Jahr 2058 statt 2040 erreicht.

Folgende Steuererleichterungen wurden dagegen nicht beschlossen:

- Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 800 € auf 1.000 €
- Erhöhung der Verpflegungspauschalen bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden

Unternehmer und Vermieter

Die e-Rechnung kommt

Das am 22.03.2024 verabschiedete Wachstumschancengesetz sieht nicht nur Steuererleichterungen vor, sondern auch die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung (kurz e-Rechnung) für alle Unternehmer ab dem 01.01.2025.

Was ist geplant? - Ab dem 01.01.2025 sollen ausnahmslos alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Der Versand von E-Rechnungen wird ab dem 01.01.2025 ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht, allerdings gibt es Übergangsregelungen. Ziel ist es, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen.

Was ist eine e-Rechnung? - Unter einer E-Rechnung versteht der Gesetzgeber eine Rechnung, die der europäischen Norm EN 16931 entspricht. Vereinfacht ausgedrückt wird dies ein besonderer XML-Datensatz sein. In Deutschland sollen die Anforderungen unter anderem der XStandard oder das ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 erfüllen. Eine Rechnung im pdf-Format ist keine e-Rechnung.

Wer ist von der Neuregelung betroffen? – Ausnahmslos alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes müssen in der Lage sein, e-Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind **Gewerbetreibende, Freiberufler** (z. B. Ärzte, Zahnärzte, auch wenn sie nur umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbringen) und **Vermieter**. Da aktuell keine Ausnahmen vorgesehen sind, sind also auch private Vermieter betroffen.

Wer muss künftig e-Rechnungen ausstellen? – Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (s. oben) werden voraussichtlich für Leistungen an im Inland ansässige Unternehmen sowie für grundstücksbezogene Leistungen an Privatpersonen und Unternehmen E-Rechnung ausstellen müssen. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen: Die E-Rechnungspflicht soll nicht für steuerfreie Leistungen und für Kleinbetragsrechnungen unter 250 € gelten. Damit sind z. B. Vermieter (sofern sie nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben), Ärzte, Zahnärzte von der e-Rechnungsausstellungspflicht ausgenommen.

Ab wann muss die e-Rechnung ausgestellt werden? - Ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Bis zum 31.12.2026 dürfen jedoch weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.

Ab dem 01.01.2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen bis zum 31.12.2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.

Ab dem 01.01.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Hinweis: Mandanten, die bereits die digitale Lösung DATEV Unternehmen Online nutzen, werden hiermit e-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können. Für sie besteht aktuell kein Handlungsbedarf.

Mandanten, die dieses System nicht nutzen, sollten sich bei Ihrem (Praxis-)Softwareanbieter nach einer geeigneten technischen Lösung zum Empfang von e-Rechnungen erkundigen. Bitte achten Sie darauf, dass die Software über die entsprechenden Schnittstellen zu unserem System (DATEV) verfügt.

Wenn Sie sich für die Einführung von DATEV Unternehmen Online interessieren, melden Sie sich gern bei uns.

MoPeG – Muss sich eine GbR in das Gesellschaftsregister eintragen lassen?

Zum 01.01.2024 trat das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) in Kraft. Im Zentrum der Reform steht die Gesellschaft bürgerlichen Gesetz (GbR). Auch bei den Handelsgesellschaften wie der oHG und der KG gibt es durch das MoPeG einige Änderungen.

Im Folgenden geben wir Ihnen Kurzhinweise zu den wichtigsten Neuerungen und klären die Frage, ob eine Eintragungspflicht für GbRs in das neu geschaffene Gesellschaftsregister besteht:

Neuerungen bei der GbR

- Die **Rechtsfähigkeit** der GbR ist in der Rechtsprechung seit Langem anerkannt. Nunmehr wird sie auch gesetzlich verankert. Im Rahmen des MoPeG erfolgt in § 705 Abs. 2 BGB eine klare Unterscheidung zwischen der rechtsfähigen GbR als Außengesellschaft und der nicht rechtsfähigen GbR als Innengesellschaft (Innengesellschaften treten nicht nach außen in Erscheinung, z. B. Tippgesellschaften). Rechtsfähig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die GbR z. B. Verträge abschließen und in einem Zivilprozess klagen und verklagt werden kann.
- Das MoPeG sieht die Einführung eines **Gesellschaftsregisters** für die GbR vor. Eine Eintragungspflicht besteht nicht. Eine Außengesellschaft ist daher auch ohne Eintragung rechtsfähig. Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist allerdings in einigen Fällen faktisch notwendig: Will die GbR Grundstücke erwerben, so setzt dies eine Eintragung in das Gesellschaftsregister und eine Eintragung der Grundstücks-GbR im Grundbuch voraus. Das gilt auch für künftige Änderungen des Grundbuchs, die Rechte einer bestehenden Grundstücks-GbR betreffen. Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister entfällt die Notwendigkeit, das Grundbuch bei einem Gesellschafterwechsel in der GbR zu berichtigen.
Nachträgliche Eintragungen sind nicht erforderlich. Eine GbR, die bereits vor dem 01.01.2024 über Grundbesitz verfügt, braucht sich nicht zwingend eintragen zu lassen. Eine Registereintragung ist aber zwingend erforderlich, wenn sich ab dem 01.01.2024 Änderungen ergeben, z. B. Grundbesitz erworben oder veräußert wird.
Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist gebührenpflichtig. Die Erstanmeldung einer GbR mit zwei Gesellschaftern kostet laut Gesetzesbegründung durchschnittlich 300 €.
- Die eingetragene GbR hat zwingend einen eindeutigen Rechtsformzusatz (eGbR) zu führen.
- Als Nebenfolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR auch der Transparenzregisterpublizität. Die eingetragene GbR muss daher Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das **Transparenzregister** übermitteln.
- Bisher wurde das Gesellschaftsvermögen der GbR als ein Gesamthandsvermögen verstanden. Dies bedeutet, dass das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern anteilig zugerechnet wurde. Bei rechtsfähigen GbRs ist dies nun anders: Das Vermögen der GbR wird dieser als einer eigenen Rechtsträgerin zugerechnet.
- Bisher galten bei der GbR ein Stimmrecht und eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Köpfen – zumindest dann, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart war. Dies wurde nun geändert. Sowohl

die Stimmrechte in der Gesellschaft als auch die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter richten sich nun nach der Beteiligungsquote.

- Bislang führte der Tod eines Gesellschafters ohne anderweitige Regelung im Gesellschaftsvertrag zur Auflösung der Gesellschaft mit oftmals unerwünschten rechtlichen und/oder steuerlichen Folgen. Durch das MoPeG besteht diese Gefahr grundsätzlich nicht mehr. Nach dem neuen Recht wächst der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an der Gesellschaft den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus, geht das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbliebenen Gesellschafter über. Die Gesellschaft erlischt in diesem Fall ohne Liquidation.

Neuerungen bei den Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG)

- Erweitertes Auskunftsrecht für Kommanditisten
- Regelung des Beschlussmängelrechts nach dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell

Hinweis: Ob bestehende Gesellschaftsverträge aufgrund der Neuregelungen des MoPeG anzupassen sind, sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt bzw. Notar besprechen.

Öffnung der GmbH & Co. KG für freie Berufe

Bisher konnten bestimmte Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte) die GmbH & Co. KG nicht als Rechtsform für eine Berufsausübung nutzen. Mit dem MoPeG stehen diese Rechtsformen grundsätzlich auch freiberuflich tätigen Gesellschaften offen. Dies gilt, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt. So können sich Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Personenhandelsgesellschaften organisieren, für andere Berufsgruppen (z. B. Ärzte) steht die Öffnung in den berufsrechtlichen Vorschriften aber noch aus.

Steuerliche Auswirkungen des MoPeG

Nach der Gesetzesbegründung sollten Änderungen durch das MoPeG keine steuerlichen Auswirkungen haben. Die Abschaffung des Gesamthandsvermögens durch das MoPeG hätte ohne weitere gesetzliche Regelungen gravierende Folgen im Steuerrecht. Kurz vor Inkrafttreten des MoPeG wurden die entscheidenden gesetzlichen Regelungen verabschiedet, so dass im Steuerrecht weiterhin das Prinzip des Gesamthandsvermögens gilt.

Im Grunderwerbsteuerrecht wurden die „Rettungsmaßnahmen“ jedoch auf die Jahre 2024 bis 2026 beschränkt. Das heißt, wichtige Regelungen zur Grunderwerbsteuerfreiheit im Zusammenhang mit Personengesellschaften gelten aktuell nur bis zum 31.12.2026 fort. Von der Grunderwerbsteuer sind z. B. Grundstücksübertragungen von einem Gesellschafter auf eine Gesellschaft und von einer Gesellschaft auf ihre Gesellschafter befreit. In welcher Form Personengesellschaften nach 2026 begünstigt werden sollen, bleibt offen.

GEHALTSTIPP

Inflationsausgleichsprämie kann noch bis zum 31.12.2024 gezahlt werden

Viele Arbeitgeber haben ihren Mitarbeitern die Inflationsausgleichsprämie von maximal 3.000 € bereits gezahlt. Sofern Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie dies noch bis zum 31.12.2024 abgabenfrei tun.

Bitte beachten Sie, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu zahlen ist. Wird das Bruttogehalt anschließend um den Betrag der Inflationsausgleichsprämie erhöht, liegt ein Verstoß gegen das Zusätzlichkeitserfordernis vor und die gezahlte Prämie wird steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sie stellen Mitarbeiter ein, die bereits von ihrem bisherigen Arbeitgeber die Inflationsausgleichsprämie erhalten haben? Kein Problem. Auch diesen Mitarbeitern dürfen Sie die Inflationsausgleichsprämie von maximal 3.000 € (noch einmal) zahlen.